Anlass	22. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Berlin, BMWi, G3.011 – Saal 3, Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin	
Datum / Uhrzeit	28. August 2018, 10:30 bis 16:00 Uhr	
Teilnehmer - **AKB** - **Ständige Gäste** - **Gäste** - **Geschäftsstelle AKB (GS-AKB)**	AKB-2018-129rev00_Teilnehmerliste_AKB_Sitzung-22_Scan Dr. Tilman Burggraef (VUP/EUROLAB-D), Dr. Rainer Edelhäuser (ZLG/FB 3), Heidelinde Fiege (DIBt), Elke Gehrke (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.), Dr. Andreas Kinzel (Nds MW/FB 1), Theo Metzger (BNetzA), Dr. Michael Nitsche (BAM), Petra Schare (ZDH), MR Dipl.-Phys. Martin Schinke (STMUV), Gabriele Schmidt (VMPA), Dr. Peter Ulbig (PTB/FB 5) Dr. Frank Bünting (FB 6/VDMA), Hans-Georg Niedermeyer (FB 2/ZLS), Heribert Schorn (FB 2/FB 7/Vorsitz NA 147-00-03 AA DIN/I²PS), Dr. Detlef Wagner (FB 4.2/LANUV) Dr. Stephan Finke (DAkkS-Geschäftsführung), Ulrike Beuck (BMVI), Steffen Buchholz (BMG), Jürgen Dietz (BLE), Norman Dreßler (BMI), Stefan Haas (BMUB), Peter Jülicher (BMAS), Dirk Moritz (BMAS), Dr. Norbert Schultes (BMWi), Dr. Gilan Tober (BMWi), Monika Ulrich (BMU) Dr. Sebastian Felz (BMAS), Dr. Torben Frank (DAkkS), Prof. Dr. Manfred Hennecke (DAkkS Aufsichtsrat), Dr. Raoul Kirmes (DAkkS) Dr. Frauke Behrens (Leitung), Petra Keitzl	
Entschuldigt	Prof. Dr. Uta Ceglarek (DGKL/GDCh), Naemi Denz (VDMA), Dr.-Ing. Jörg Hartge (ZVEI), Dr. Peter Horstmann (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg), Gabriele Sommer (VdTÜV) Marion Berndt (FB 4.1/VDLUFA), Dirk Clausmeier BMF), Dr. Gabriele Dudek (FB 7/BAM), Michael Greulich (BMUB), Markus Heseding (FB 5/VDMA), Cornelia Hippchen (BMG), Ulf Jaeckel (BMUB), Prof. Dr. Cornelius Knabbe (FB 3/HDZ NRW), Esther Kneuper (BMG), Stefanie Küppers (BLE), Anja Lutterberg (UBA), Nicole Meißner (BMWi), Marieke Michel (BMAS), Prof. Dr. Harald Platen (FB 4.1/VUP), Wilfried Reischl (BMG), Dr. Heinrich Ruholl (FB 4.2/VUP), Florian Tamang (BMVG), Daniel Weber (BMWi), Dr. Heinrich Weber (FB 6/VAZ) Dr. Andreas Hönnerscheid (DAkkS), Christina Huß (DAkkS)	
Tagesordnung	AKB-2018-098rev01_Tagesordnung-AKB-22_Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Petra Keitzl	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de

Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden
Anlagen	1. AKB-2018-133rev00_Kommentarblatt_zu_AKB-2015-099rev09_71 SD 0 018_Risikobasierter Ansatz_Nachtrag 2. AKB-2018-106rev04_Kommentarblatt_zu_AKB-2015-099rev09_71 SD 0 018_Risikobasierter Ansatz_final 3. AKB-2018-134rev00_TOP3.2_RBA_AKB-Sitzung_DAkkS_20180828 4. AKB-2018-135rev00_TOP3.2_RBÜ Kommentare_20180824 5. AKB-2018-146rev00_TOP3.2_AKB-Sitzung DAkkS 20180828 DIN SPEC 6. AKB-2018-136rev00 TOP3.4_Praequalifizierungstellen und TOP3.3_EP_ZLG_20180828 7. AKB-2018-147rev00_TOP3.5_AKB-Sitzung_DAkkS_TrinkwV 8. AKB-2013-152rev08_71 SD 6 039_Beschlussliste_des FB MS-Luftfahrt 2018MMTT_v1.10_rev2 9. AKB-2010-083rev32_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB 10. AKB-2018-137rev00_TOP10_Bericht zu DAkkS und internationalen Gremien 11. AKB-2018-138rev00 TOP11 AKB Bericht Normung Schorn v1 20180828
Nächste Sitzungen	23. Sitzung: 19.03.2019

TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift der 21. AKB-Sitzung, Termin nächste Sitzung
	Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Es folgte eine kurze Vorstellungsrunde. Beschlussfähigkeit war gegeben. Die Tagesordnung wurde ohne Änderungen bestätigt. Die Niederschrift zur 21. Sitzung wurde wie vorgelegt angenommen. Der Termin der 23. AKB-Sitzung am 19.03.2019 wurde bestätigt; an diesem Tag wird keine Sitzung des DAkkS-Beirats stattfinden. Die 24. AKB-Sitzung soll im Spätsommer 2019 mit dem DAkkS-Beirat anberaumt werden. Die GS-AKB wurde gebeten, zeitnah eine elektronische Umfrage für die KW 35 bis 37 2019 zu initiieren.
Sitzungs-dokumente	AKB-2018-098rev01_Tagesordnung-AKB-22_Entwurf AKB-2018-055rev01_AKB_Sitzung_21_Ergebnisniederschrift_Entwurf

TOP 2	Grundlegendes zur Arbeitsweise des AKB
2.1	**Bericht zum 2. informellen Treffen der AKB-Mitglieder** Das zweite informelle Treffen der AKB-Mitglieder fand am 07.06.2018 statt. Der Vorsitzende berichtete über zwei Schwerpunktthemen. Zum einen wurden die Hintergründe bezüglich der Interpretationsspielräume beim Umgang mit Regeln erörtert. Bei der Ermittlung von Regeln laut AkkStelleG besteht durch die Einbindung der Ressorts und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Das überwiegend praktizierte und zwischen den Beteiligten vereinbarte Verfahren der Bestätigung von Regeln bildet zwar die Dynamik der Regeln ab, jedoch können dabei Zielkonflikte entstehen und Interpretationsspielräume verbleiben. Zu klären wäre, wie vor dem Hintergrund verbleibender Interpretationsspielräume auch bei kontrovers diskutierten Regelentwürfen Kompromisse gefunden werden können. Zum anderen wurde über die Vielzahl und Heterogenität der Akkreditierungsbereiche und die hohe Anzahl von Beratungsgremien diskutiert. Betrachtet wurden die Regeln der drei wesentlichen Regelungsbereiche (fachlich-sektorale, horizontale und nationale sowie internationale Regeln) und diskutiert, wie diese Bereiche zukünftig besser bearbeitet werden können. Der Vorsitzende hob hervor, dass eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten erreicht werden muss und die Regeln nach Möglichkeit die Interessen aller widerspiegeln sollen. Aus dem AKB wurde ergänzt, dass auch seine Rolle abschließend zu klären sei. Der AKB befürwortete ein drittes Treffen und betraute die GS-AKB mit der Terminumfrage.
2.2	**Stand der Arbeiten der AKB-PG-02 zur Optimierung des Regelsetzungsprozesses, Diskussion und weiteres Vorgehen** Der Vorsitzende informierte, dass seit der 21. AKB-Sitzung kein Treffen der AKB-PG-02 stattgefunden hat. Der AKB erneuerte sein Anliegen an die Projektgruppe, die Entwürfe zum „Verfahren zum DAkkS Regelwerk“ (AKB-2017-084rev02, AKB-2017-086rev02) und die Grundlagendokumente des AKB zu diskutieren und dem AKB Ergebnisse vorzulegen, die er zu seiner nächsten Sitzung behandeln wird.
2.3	**Eventuelle Übernahme von DAkkS-Regeln als DIN SPEC** Der Normungsvertreter informierte zu Überlegungen, technisch-fachspezifische Regeln, die die DAkkS aus ihrem Regelwerk abgeben wird und die keine Verwaltungsregeln sind, als DIN SPEC am DIN aufzunehmen. Dadurch würden die Regelinhalte öffentlich verfügbar bleiben. Der stellvertretende Vorsitzende äußerte Bedenken, dass DIN SPEC viel freier in der Entstehung sind, nicht der

	Konsenspflicht unterliegen und zudem nicht zwingend alle interessierten Kreise beteiligt werden. Ergänzt wurde von anderer Seite, dass nur eine von vier DIN SPEC weitestgehend konsensbasiert ist. Auch wenn die Erstellung von DIN SPEC die Einbindung interessierter Kreise vorsieht, bestanden Uneinigkeit und Bedenken, in welchem Maße alle interessierten Kreise tatsächlich Beteiligung finden können. Die DAkkS wies einerseits darauf hin, dass sie für technische Regeln der Ebenen 4 und 5 keine Kompetenz besitze und bestätigte andererseits, dass diese Regeln keine Grundlage für Akkreditierungen darstellen. Manche Regeln, wie DKD-Dokumente, gehen wieder an die ursprünglichen Eigner zurück, für andere Regeln gäbe es diese Möglichkeit hingegen nicht. Aus dem AKB kam der Hinweis auf ähnliche Diskussionen zu Regeln der medizinischen Fachgesellschaften und dass für jede Regel geprüft werden müsse, ob Anforderungen an die Akkreditierungstätigkeit oder die Konformitätsbewertungsstellen (KBS) enthalten sind; entsprechend müsse über die Regeln entschieden werden. Ein Ressortvertreter regte an, die bislang theoretische Diskussion praktisch zu untersetzen, indem die DAkkS prüft, welche Regeln konkret betroffen sind und eine Auflistung vorlegt. Dies wurde als wünschenswert wahrgenommen. Der AKB kam überein, dass die Überführung von Regeln in DIN SPEC in der AKB-PG-02 vertieft erörtert werden soll. ***<u>Beschluss 21/18:</u>*** ***Der AKB bittet die AKB-PG-02 , die Überführung von Regeln in DIN SPEC in der AKB-PG-02 zu diskutieren und dem AKB ggf. eine Empfehlung vorzulegen.***
2.4	**Abstimmungsverhalten im AKB** Der Vorsitzende wies auf die Vorgaben des AKB zum Abstimmungsverhalten zur Meinungsbildung hin, insbesondere unter Bezug auf § 6 (1) und (2) sowie die AKB-Beschlüsse 07/10 und 17/14. Die Mitglieder sahen keinen Grund zu Änderungen. Die Abstimmungsmodalitäten sollen jedoch bei der Neuordnung des Regelerstellungs- und -ermittlungsprozesses überdacht werden.
2.5	**Informativ: Gesetzgebungsverfahren -Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle** Hingewiesen wurde vom Vorsitzenden auf das Zweite Gesetz zur Änderung des AkkStelleG. Damit die nationale Akkreditierungsstelle künftig Tätigkeiten untersagen kann, die ihren Vorbehaltsbereich beschneiden, wurden entsprechende Rechtsgrundlagen im AkkStelleG verankert. Das BMWi hat am 13.04.2018 die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eingeleitet. Bis zum 09.05.2018 konnten Stellungnahmen eingereicht werden. Am 23.05.2018 hat das Kabinett den Gesetzesentwurf beschlossen.
Sitzungs-dokumente	AKB-2017-084rev02_UP-DAkkS-Regelwerk-Stand-27-02-2018_tracked AKB-2017-086rev02_Regelerstellungsprozess-DAkkS_v5-08-03-2018

TOP 3	Regeln der DAkkS – Vorlage an den AKB zur weiteren Entscheidung
3.1	***71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen*** Die DAkkS bat am 24.05.2018 um die Zurückziehung der ermittelten Regel aus dem Bundesanzeiger. Im Rahmen des Umlaufverfahrens zur Beschlussfassung im AKB bis zum 19.06.2018 wurden mehrere Bedenken geäußert. Die DAkkS erläuterte ihr Anliegen, das sich durch mehre Umstände ergibt: Zum einen werden mit der neuen Gebührenverordnung Akkreditierungen – bis auf gesetzliche Ausnahmen – zukünftig unbefristet erteilt, zum anderen bedingen die ISO/IEC 17011:2017 sowie weitere regelrelevante Aspekte Änderungen in der Regel. Eine Ermittlung in kurzen Abständen erscheine daher wenig sinnvoll. Das

	Urteil zur Be-/Entfristung von Akkreditierungen werde am 19.09.2018 durch das Verwaltungsgericht Leipzig erwartet. Das beabsichtigte Vorgehen der DAkkS wurde seitens des AKB kritisch hinterfragt, da die Regel verschiedenste Aspekte des Akkreditierungsverfahrens beschreibt, u. a. das bestehende Überwachungskonzept, das bislang nicht durch die Bestätigung einer neuen Regelung (*71 SD 0 018*) ersetzt ist. Ferner würde mit der Zurückziehung der Regel *71 SD 0 001* ein Informationsdefizit für KBS entstehen. Diskutiert wurde, ob die aktuelle Formulierung, dass eine Akkreditierung in der Regel für 5 Jahre ausgesprochen wird, Spielraum bietet. Alternativ wurde vorgeschlagen, dass die DAkkS die Regel durch eine Revision dieses einen Aspekts inhaltlich korrigiert, die durch den AKB kurzfristig ermittelt werden kann. Die DAkkS schlug vor, kurzfristig ein Informationspapier zu grundsätzlichen Akkreditierungsaspekten und zur Auslegung der ISO/IEC 17011:2017 zu erstellen. Parallel sollen Sachverhalte mit Regelungscharakter in eine Regel überführt werden und ein entsprechender Entwurf noch 2018 dem AKB bzw. FB 7 zur Beratung vorgelegt werden. Der AKB stimmte dem Vorschlag zu und bat um einen frühzeitigen Dialog mit dem FB 7. Am Ermittlungsstatus der Regel nahm der AKB keine Änderungen vor. ***Beschluss 22/18:*** ***Der AKB bittet die DAkkS, Sachverhalte mit Regelungscharakter aus der veröffentlichten Fassung des Dokuments „71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen“ in eine Regel zu überführen und dem Fachbeirat 7 zur Beratung vorzulegen. Erbeten wird ein frühzeitiger inhaltlicher Dialog mit dem Fachbeirat 7.***
3.2	***71 SD 0 018 Risikobasierter Begutachtungs- und Überwachungsansatz gemäß Art. 5 Abs. 1.3 und 4 VO (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. EN ISO/IEC 17011 im Rahmen von Akkreditierungsverfahren*** Die Regel wurde durch die DAkkS am 13.06.2018 eingereicht und im AKB und den Fachbeiräten zur Stellungnahme mit Frist 13.07.2018 vorgelegt. Aus den Gremien wurden umfängliche Kommentare gemeldet, die den Sitzungsteilnehmern vorlagen (AKB-2018-106rev03). Kurzfristig reichte die ZLS fünf Kommentare nach, die als Tischvorlage bereitgestellt (Anl. 01: AKB-2018-133rev00) und im Nachgang zur Sitzung von der GS-AKB in die gemeinsame Kommentarliste überführt wurden (Anl. 02: AKB-2018-106rev04). Der Geschäftsführer der DAkkS stellte mit einer Präsentation das Konzept vor (Anl. 03: AKB-2018-134rev00). Er erläuterte insbesondere die Gründe für die Umstellung auf den risikobasierten Ansatz und den Erstellungsprozess sowie die Vorgaben aus Gesetzen und IAF/ILAC. Ausführlich ging er auf die Systematik des DAkkS-Risikoprozesses einschließlich der Risikoarten und Betrachtungsebenen sowie den Ablauf der Anwendung des risikobasierten Ansatzes ein. Anschließend präsentierte der stellvertretende AKB-Vorsitzende eine Zusammenfassung der abgegebenen Kommentare (Anl. 04: AKB-2018-135rev00) mit folgenden Schwerpunkten: Vorgehensweise, Ermittlung/Bestätigung, Textfassung, Rechtsgrundlage, Normative Grundlage, Umfang der Begutachtung und Komplexität des risikobasierten Ansatzes. Die fehlende frühzeitige Einbindung der interessierten Kreise durch die DAkkS bei der Erstellung der Regel wurde seitens des AKB beanstandet. Eine breite und ausführliche Erörterung der Regelinhalte sah der AKB als unabdingbar an. Hinterfragt wurde mit Hinweis auf den österreichischen Leitfaden L40 (AKB-2018-123rev01) das unterschiedliche Vorgehen in Deutschland und Österreich. Der Geschäftsführer der DAkkS berichtete dazu über sein Gespräch mit der österreichischen Akkreditierungsstelle, dass der L40 die Anleitung zur Umstellung des 5-Jahres-Zyklus auf die ISO/IEC 17011:2017 beschreibt, nicht jedoch ein Risikokonzept. Bei einem D-A-Ch-Li-Treffen Ende August 2018 soll der

	risikobasierte Überwachungsansatz von den teilnehmenden Akkreditierungsstellen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein weiter beraten werden, insbesondere auch, um ggf. gemeinsam die Erstellung einer Regel bei EA, IAF oder ILAC anzuregen. Ein Erfahrungsaustausch mit COFRAC zu dieser Thematik ist im September 2018 geplant. Schließlich wies die DAkkS auf die Dringlichkeit der Regel insbesondere für die bevorstehende EA-Evaluierung hin. Intern hat sich die DAkkS bis Ende 2018 eine sogenannte „Validierungsphase“ für die Anwendung der Regel gesetzt und schließt danach inhaltliche Anpassungen nicht aus. Die DAkkS unterstrich die Notwendigkeit eines rechtssicheren Regeltextes. Zudem will die DAkkS den Anwendern zusätzlich erläuternde Informationen bereitstellen, sofern erforderlich. Einige Anwesende unterstützten prinzipiell einen risikobasierten Ansatz. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass ein Kompromiss gefunden werden sollte, der die Interessen der Stakeholder ebenso wie die der DAkkS gleichermaßen einbezieht. Da die detaillierte Befassung mit einzelnen abgegebenen Kommentaren den zeitlichen Rahmen der AKB-Sitzung überbeansprucht hätte, verwies der AKB die weitere Prüfung und Diskussion an den FB 7. Einige AKB-Mitglieder meldeten Interesse an einer Sitzungsteilnahme im FB 7 an, die über § 5 (5) AKB-GL-003 geregelt ist: Mitglieder des AKB können an den Sitzungen der FB teilnehmen. ***Beschluss 23/18:*** ***Der AKB bittet den Fachbeirat 7 um Beratung der Regel „71 SD 0 018 Risikobasierter Begutachtungs- und Überwachungsansatz gemäß Art. 5 Abs. 1.3 und 4 VO (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. EN ISO/IEC 17011 im Rahmen von Akkreditierungsverfahren“ in der Fassung AKB-2015-099rev09 sowie der eingereichten Kommentare. Zur kommenden AKB Sitzung sollte das Ergebnis der Beratung vorgelegt werden.*** *Anm. GS-AKB: Die DAkkS stellte ihre zur Sitzung nicht gezeigte Präsentation für die Niederschrift zur Verfügung (Anl. 05: AKB-2018-146rev00).*
3.3	***71 SD 0 007 Regeln zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen/Ringversuchen*** Zur 21. Sitzung am 20.03.2018 vertagte der AKB die Diskussion zur Ermittlung bzw. Bestätigung der Regel und bat den FB 7, die von der DAkkS vorgelegte Revision zu diskutieren und das Ergebnis vorzulegen. Der FB 7 kam dem im Rahmen seiner 15. Sitzung nach und gab die Regel mit der Bitte um Bestätigung bis 18.05.2018 an den AKB, aus dem Bedenken geäußert wurden (s. AKB-2018-115rev00). Aus dem FB 7 wurde dem AKB berichtet, dass zuletzt nur die revidierten Passagen der Regel beraten wurden. Empfohlen wurde im Konsens mit der DAkkS, die Regel auf Aktualität hinsichtlich der ISO/IEC 17025:2017 und der Bezüge zur ISO/IEC 17043:2010 zu prüfen und zudem an das neue Konzept anzupassen. Der AKB kam daher überein, den Ermittlungsstatus der Regel in der Fassung AKB-2011-002rev04 aufzuheben und den fachaufsichtsführenden Ressorts die Aufhebung der Gültigkeit dieser Regel im Bundesanzeiger zu empfehlen. Die vorgelegte Fassung AKB-2011-002rev11 bestätigte der AKB aus den o. g. Gründen nicht und bittet stattdessen die DAkkS, die Inhalte der Regel zu prüfen und dem AKB im Bedarfsfall eine revidierte Fassung vorzulegen. ***Beschluss 24/18:*** ***Der AKB beschließt die Aufhebung des Ermittlungsstatus der Regel „71 SD 0 007 Regeln zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen/Ringversuchen“ in der Fassung AKB-2011-002rev04. In Folge empfiehlt der AKB den fachaufsichtsführenden Ressorts die Aufhebung der Gültigkeit dieser Regel im Bundesanzeiger und bittet das BMWi, die notwendigen Anpassungen im Bundesanzeiger zu veranlassen.***

	Beschluss 25/18: ***Der AKB bittet die DAkkS, die Regel „71 SD 0 007 Regeln zur Akkreditierung von Anbietern von Eignungsprüfungen/Ringversuchen“ in der Fassung AKB-2011-002rev11 zu prüfen und dem AKB im Bedarfsfall eine revidierte Fassung vorzulegen.***
3.4	***71 SD 6 060 Anforderungen an Präqualifizierungsstellen, die Leistungserbringer gemäß § 126 Abs. 1a SGB V zertifizieren*** Der Vorsitzende des FB 3 fasste Werdegang, Bedenken und Empfehlungen im Rahmen einer Präsentation zusammen (Anl. 06: AKB-2018-136rev00): Der AKB verwies am 20.03.2018 den Entwurf an die Fachbeiräte 3 und 6. Bis Fristende 25.04.2018 gingen Kommentare ein, die die DAkkS mit Bitte um Bewertung erhielt. Diese erbat eine Konsolidierung unter Verweis auf ihr „Verfahren zum DAkkS Regelwerk“ (AKB-2107-084rev02) einschließlich der Mindestanforderungen zur Anhörung. Diesem Anliegen folgte der AKB-Vorsitzende; am 23.05.2018 wurden die Vorsitzenden beider Fachbeiräte um Konsolidierung gebeten, um das Ergebnis über den AKB an die DAkkS für die Anhörung vorzulegen. Der Vorsitzende des FB 3 berichtete, dass er gemeinsam mit dem Vorsitzenden des FB 6 den Sachverhalt umfänglich recherchierte und unterstrich, dass eine Konsolidierung aus verschiedenen Gründen nicht erfolgen konnte, u. a., weil die Regel konzeptionell nicht dem Regelerstellungskonzept genüge und ein geeignetes Zertifizierungsprogramm fehle. Dem AKB wurde zudem empfohlen, in solchen Fällen zukünftig eine ad hoc-Arbeitsgruppe - bestehend aus den Personen, die kommentiert haben und der DAkkS - mit der Konsolidierung zu befassen. Die DAkkS verwies darauf, dass sie im Vorfeld der Erstellung der Regel die relevanten Beteiligten im zuständigen Sektorkomitee eingebunden hatte. Der AKB folgte dem Votum seiner Fachgremien FB 3 und FB 6, die Regel nicht zu bestätigen. Um den Regelprozess jedoch voranzubringen, wurden die Vorsitzenden beider Fachbeiräte gebeten, in direkten Gesprächen mit der DAkkS die vorgelegten Kommentare und Positionen zu diskutieren und einen Konsens zu erarbeiten. Der AKB bittet, über das Ergebnis dieser Beratungen informiert zu werden. ***Beschluss 26/18:*** ***Der AKB bittet die Vorsitzenden der Fachbeiräte 3 und 6, in direkten Gesprächen mit der DAkkS die vorgelegten Kommentare und Positionen zur Regel „71 SD 6 060 Anforderungen an Präqualifizierungsstellen, die Leistungserbringer gemäß § 126 Abs. 1a SGB V zertifizieren“ in der Fassung AKB-2017-141rev00 zu diskutieren und ein konsolidiertes Ergebnis zu erarbeiten.***
3.5	**DAkkS-NWIP-03-2018 zur Revision der Regel *71 SD 4 011 Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser*** Die DAkkS legte den NWIP-03 am 21.06.2018 mit der Bitte um konsolidierte Antwort des AKB bis zum 19.07.2018 vor. Nach Zustimmung der FB 4.1/FB 4.2 wurden Bedenken im AKB geäußert und die DAkkS um Fristaufschub gebeten. Vor der AKB-Sitzung stellte die DAkkS eine Revision des NWIP-03-2018 unter Berücksichtigung von zwei Kommentaren des BMG bereit (AKB-2018-113rev01). Von einigen Einsprechenden wurden ihre Bedenken (s. AKB-2018-121rev00) kurz erläutert. Auf die Länderhoheit wurde verwiesen, denn es obliegt den Bundesländern, auf Basis der Kriterien aus § 15 (4) TrinkwV die Zulassung auszusprechen. Grundlage für die Zulassung ist die Akkreditierung als Prüflabor gemäß ISO/IEC 17025. Ferner wurde die Veröffentlichung „Amtliche Hinweise für Trinkwasseruntersuchungsstellen“ der DAkkS (s. AKB-2018-122rev00) insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Anforderungen an die Unparteilichkeit externer Probenehmer kritisiert und eine Entfernung von der DAkkS-Homepage

	empfohlen. Der Vertreter des BMG informierte, dass das Ressort diese amtlichen Hinweise als zu strikt formuliert erachtet, eine Korrektur empfiehlt und dabei Unterstützung anbietet. Die DAkkS bat, in der Diskussion beide Themen voneinander zu trennen, und zwar einerseits den NWIP-03, der die Revision der Regel 71 SD 4 011 zum Ziel hat und andererseits den amtlichen Hinweis der DAkkS. Konsens wurde im AKB erreicht, dass dem NWIP-03 zugestimmt werden kann, um die TrinkwV zu untersetzen. Zum amtlichen Hinweis riet der AKB der DAkkS, den Ausführungen des BMG zu folgen und eine Anpassung der Formulierung vorzunehmen, um Missverständnissen vorzubeugen. Der AKB empfahl der DAkkS zudem, den Umgang mit amtlichen Hinweisen generell sorgfältig zu prüfen, um den Eindruck zu vermeiden, dass mit amtlichen Hinweisen die Diskussionen mit interessierten Kreisen und deren Involvierung vorweggenommen wird. ***Beschluss 27/18:*** ***Der AKB bestätigt den DAkkS-NWIP-03-2018 zur Revision der Regel „71 SD 4 011 Anforderungen bei der Akkreditierung von Untersuchungsstellen für Trinkwasser“.*** *Anm. GS-AKB: Die DAkkS stellte ihre zur Sitzung nicht gezeigte Präsentation für die Niederschrift zur Verfügung (Anl. 07: AKB-2018-147rev00).*
3.6	***71 SD 0 021 Regeln für die Gestaltung und den Aufbau der Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH*** Zur 15. Sitzung des FB 7 am 12.04.2018 legte die DAkkS eine revidierte Fassung der genannten Regel als Tischvorlage vor und bat um Korrektur eines Fehlers. Der FB 7 stimmte der Änderung mehrheitlich zu und bat den AKB um Bestätigung bis 18.05.2018. Bedenken aus dem AKB wurden am 30.05.2018 an die DAkkS gegeben, die den Vorgang prüfte und für die 22. AKB-Sitzung eine Revision bereitstellte, die den Kommentar berücksichtigt. Der AKB bestätigte die vorgelegte Fassung. ***Beschluss 28/18:*** ***Der AKB bestätigt die Regel „71 SD 0 021 Regeln für die Gestaltung und den Aufbau der Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH“ in der Fassung AKB-2013-064rev05.***
3.7	***71 SD 0 022 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im Geltungsbereich der Harmonisierungsvorschriften der Union nach dem neuen Rechtsrahmen zum Zwecke der Notifizierung*** Der stellvertretende Vorsitzende des FB 7 fasste die letzten Entwicklungen zusammen: Die Regel wurde in einer Arbeitsgruppe (AG) des FB 7 zusammen mit der DAkkS überarbeitet. Das Ergebnis (rev04) wurde im FB 7 kommentiert; die ZLG meldete Bedenken an. Nach einer anschließenden gemeinsamen Bewertung von ZLG, dem Leiter der AG und FB 7-Vorsitz wurde das einvernehmliche Ergebnis an die DAkkS gegeben. Die DAkkS stellte eine Überarbeitung (rev05) bereit, die der FB 7 bis zum 23.08.2018 zur Kenntnis erhielt. Dazu berichtete der stellvertretende Vorsitzende des FB 7, dass aus dem FB 7 folgende Kommentierung erging: Die Harmonisierung der Notifizierungspraxis unter den einzelnen Behörden wurde begrüßt, jedoch wird die Formulierung nationaler Zusatzanforderungen grundsätzlich kritisch gesehen und vorgeschlagen, entsprechenden Regelungsbedarf in eine Revision des Dokuments EA-2/17 einzubringen. Diese Sichtweise wurde bereits zuvor aus dem FB 7 geäußert. Die DAkkS informierte, dass sie bei EA hierzu schon aktiv geworden sei. Der stellvertretende Vorsitzende des FB 7 empfahl dem AKB, die vorgelegte Fassung zu bestätigen. Dem folgte der AKB.

	Beschluss 29/18: ***Der AKB bestätigt die Regel „71 SD 0 022 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im Geltungsbereich der Harmonisierungsvorschriften der Union nach dem neuen Rechtsrahmen zum Zwecke der Notifizierung“ in der Fassung AKB-2017-090rev05.***
3.8	***71 SD 0 019 Horizontale Beschlüsse*** Die DAkkS stellte am 13.07.2018 eine revidierte Beschlussliste bereit. Nach der Kommentierung und Fristverlängerung bis zum 10.08.2018 im FB 7 wurden die Rückläufe dem Vorsitz und der Stellvertretung des FB 7 vorgelegt. Es wurde entschieden, die geäußerten grundsätzlichen Bedenken auf der AKB-Sitzung einzubringen: Insbesondere wurde kritisiert, dass die Beschlüsse auf der Homepage der DAkkS als „Amtliche Hinweise“ veröffentlicht sind, bevor sie dem AKB zur Beratung vorgelegt wurden, ohne dass eine Veröffentlichung zeitkritisch gewesen wäre. Auch ein Vermerk darauf, dass die Bestätigung durch den AKB noch aussteht, fehlt. Ferner wurde bedauert, dass die DAkkS mit der frühzeitigen Veröffentlichung auf der Homepage von ihrem Regelsetzungskonzept abgewichen ist. Der AKB empfahl der DAkkS nochmals, den Umgang mit amtlichen Hinweisen generell sorgfältig zu prüfen, um den Eindruck zu vermeiden, dass mit amtlichen Hinweisen die Diskussionen mit interessierten Kreisen und deren Involvierung vorweggenommen wird (s. a. TOP 3.5). Die DAkkS stellte klar, dass die Beteiligung der interessierten Kreise bei horizontalen Themen und Regeln vom Horizontal Committee (HC) der DAkkS über den FB 7/AKB erfolgt, da die DAkkS kein horizontales Sektorkomitee eingerichtet hat. Zudem erinnerte sie daran, dass auch Beschlüsse regelnden Charakter und eine rechtliche Wirkung wie Regeln haben. Den Vorschlag des stellvertretenden Vorsitzenden des FB 7, dass sich der FB 7 inhaltlich mit der vorliegenden Fassung der Regel befasst, griff der AKB auf. ***Beschluss 30/18:*** ***Der AKB verweist die Regel „71 SD 0 019 Horizontale Beschlüsse“ in der Fassung AKB-2016-012rev03 zur inhaltlichen Diskussion an den Fachbeirat 7 einschließlich der eingereichten Kommentare und bittet um Vorlage des Ergebnisses.***
3.9 / 3.10	***Modul Immissionsschutz – Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes*** ***Fachmodul 42. BImSchV – Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV*** Zur 12. Sitzung des FB 4.2 wurde über die Neufassung und Verabschiedung beider Dokumente durch die LAI informiert und deren Vorlage über das UBA angekündigt. Am 10.07.2018 stellte das UBA die revidierten Fassungen bereit, die Kommentierung im FB 4.2 erfolgte bis zum 08.08.2018 im elektronischen Umlauf. Die Kommentare wurden an den Vorsitz des Fachbeirats weitergeleitet und die Regeln dem AKB für die Diskussion zum Umgang mit Regeln externer Eigner vorgelegt, da im FB 4.2 Unklarheit bestand, ob der AKB zu involvieren ist. Einigkeit bestand im AKB, dass die Länder Eigner dieser Regeln sind. Die DAkkS merkte an, dass sie für ihre Arbeit die Fachmodule zugrunde legt und diese somit als Akkreditierungsregel im AKB behandelt werden müssen. Diese Ansicht wurde von einigen Anwesenden geteilt, andere hingegen sehen aufgrund der Länderhoheit kein Mitspracherecht des AKB. Uneinigkeit bestand auch, welchem Level (3/4 oder 5) diese Regeln zuzuordnen sind. Der AKB vertagte die Entscheidung zur Bestätigung beider Regeln und beauftragte die AKB-PG-02 mit der Thematik. Geprüft werden soll insbesondere der zukünftige Umgang mit Regeln anderer Eigner und für die konkreten beiden Fälle, welchem Level die Regeln zuzuordnen sind.

	Beschluss 31/18: ***Der AKB bittet die AKB-PG-02, den Umgang im AKB mit Regeln anderer Eigner zu beraten und dem AKB eine Empfehlung vorzulegen.*** ***Beschluss 32/18:*** ***Der AKB bittet die AKB-PG-02 um Prüfung, welchem Level die Regeln „Modul Immissionsschutz – Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ und „Fachmodul 42. BImSchV – Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV“ zuzuordnen sind.***
3.11	***71 SD 6 039 Beschlüsse des Fachbereichs Managementsysteme/Luftfahrt*** Die Regel wurde dem AKB zur 22. Sitzung in der Fassung AKB-2013-152rev07 durch den FB 6 vorgelegt, der keine Bedenken sieht. Kurz vor der AKB-Sitzung legte die DAkkS eine Revision zu Beschluss 02/2018 vor, die am Sitzungstag als Tischvorlage verteilt wurde (Anl. 08: AKB-2013-152rev08). Der stellvertretende Vorsitzende des FB 6 erklärte die Änderungen für unkritisch und empfahl dem AKB, die Tischvorlage zu bestätigen. Dem folgte der AKB. ***Beschluss 33/18:*** ***Der AKB bestätigt die Regel „71 SD 6 039 Beschlüsse des Fachbereichs Managementsysteme/Luftfahrt“ in der Fassung AKB-2013-152rev08.***
3.12	***71 SD 5 005 Beschlüsse in den Fachbereichen Metrologie*** Die DAkkS stellte am 17.07.2018 die Beschlussliste bereit, es erfolgte bis zum 06.08.2018 die Kommentierung im FB 5, aus dem Bedenken geäußert wurden. Die DAkkS gab die Bewertung der Kommentare am 17.08.2018 zurück. Der Vorsitzende des FB 5 informierte, dass gemäß der Vereinbarung zwischen der PTB und der DAkkS zur *Übertragung der Urheber- und Nutzungsrechte der DAkkS an den DAkkS-DKD-Richtlinien und DAkkS-DKD-Leitfäden auf die PTB* die Verantwortung für die Mehrheit der Regeln zum 01.09.2018 an die PTB übergeht. Eine Aufstellung aller DAkkS-Regeln in den Fachbereichen der Metrologie ist in Annex 1 zur Vereinbarung enthalten. Das Übergangsszenario ist in der Vereinbarung ebenfalls abgestimmt. Die Regeln DAkkS-DKD-MB-4 und DAkkS-DKD R 3-6 werden ersatzlos zurückgezogen. Die geäußerten Bedenken wurden inzwischen ausgeräumt. Der Empfehlung des FB 5, die vorgelegte Fassung zu bestätigen, folgte der AKB. ***Beschluss 34/18:*** ***Der AKB bestätigt die Regel 71 SD 5 005 Beschlüsse in den Fachbereichen Metrologie in der Fassung AKB-2018-126rev00.***
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-027rev10_71_sd_0_001rev1.2_allgemeine_regeln_kbs AKB-2018-112rev02_Rückmeldungen aus AKB zu 71 SD 0 001 Beschlussvorlage 20180608-01 AKB-2018-114rev00_email_Aussetzung Beschlussfassung zu 71 SD 0 001 Allg Regeln Akk von KBS AKB-2015-099rev09_71 SD 0 018_Risikob. Begutachtungs- und Überwachungsansatz 2018MMTT v1.1 AKB-2018-106rev03_kom_zu_AKB-2015-099rev09_71 SD 0 018__Risikobasierter Ansatz AKB-2018-123rev01_Gemeinsame Stellungnahme VUP_Eurolab-D_VAZ_VMPA zu 71SD0018 RBÜ AKB-2011-002rev11_71 SD 0 007_EP-Anbieter_20180214_v1.3_E8 AKB-2018-115rev00_Bedenken ZLG zu 71 SD 0 007 EP-Anbieter und 71 SD 0 021 Akk-Urkunde AKB-2017-141rev00_71 SD 6 060_Präqualifizierungsstellen_20171027_v1.0 AKB-2018-113rev01_71 FB 001_NWIP_03-2018_71 SD 4 011_Trinkwasser_20180615_DAkkS AKB-2018-116rev00_Empfehlungen aus den FB zum DAkkS NWIP-03-2018 AKB-2018-121rev00_Empfehlungen aus dem AKB zu DAkkS NWIP-03-2018 AKB-2018-122rev00_Amtlicher Hinweis DAkkS-Akkr. Trinkwasserlaboratorien_20180514 AKB-2013-064rev05_71 SD 0 021_Akkreditierungsurkunden_2018MMTT_v1.1_E AKB-2017-090rev05_71 SD 0 022_post-AG_+chen (002) AKB-2018-105rev02_kom_zu_AKB-2017-090rev04_71 SD 0 022_Akkr. KBS zur Notifizierung AKB-2016-012rev03_71 SD 0 019 Beschlüsse_Horizontal_2018MMTT_v1.1 AKB-2018-120rev01_KOM_zu_AKB-2016-012rev03_71_SD_0_019_Beschluesse_Horizontal AKB-2012-047rev02_Fachmodul Immissionsschutz AKB-2018-119rev01_KOM zu AKB-2012-047rev02_FM-Immissionsschutz AKB-2018-117rev00_Fachmodul 42. BImSchV

	AKB-2018-118rev01_KOM zu AKB-2018-117rev00_FM-42.-BImSchV AKB-2013-152rev07_71 SD 6 039_Beschlussliste_des FB MS-Luftfahrt 2018MMTT_v1.10 AKB-2018-125rev00_Anschreiben AKB_71 SD 5 005_20180716 AKB-2018-126rev00_71 SD 5 005_Beschlüsse Fachbereiche Metrologie_v1.0 AKB-2018-127rev00_Anhang_DAkkS_Übertragung Nutzungsrechte an PTB AKB-2018-130rev02_Kommentarblatt_zu_AKB-2018-126ev00_71_SD_5_005

TOP 4	**Regeln der DAkkS – Informationen zu Entwicklungen seit der 21. AKB-Sitzung**
	71 SD 6 053 Spezielle Anforderungen zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Managementsysteme nach DIN EN 15224:2012 „Dienstleistungen in der Gesundheitsversorgung – Qualitätsmanagementsysteme“ zertifizieren Der AKB verwies am 20.03.2018 den Entwurf zur Stellungnahme an FB 3 und FB 6. Bis zum Fristende am 25.04.2018 erfolgten mehrere Kommentare, die mit der Bitte um Bewertung an die DAkkS weitergegeben wurden. Die DAkkS erbat ein konsolidiertes Dokument unter Verweis auf ihr „Verfahren zum DAkkS-Regelwerk“ (AKB-2017-084rev02). Der AKB-Vorsitzende folgte diesem Anliegen; die Vorsitzenden der FB 3 und FB 6 wurden um Konsolidierung gebeten, die über den AKB der DAkkS für die Anhörung vorgelegt werden sollen. Am 12.07.2018 zog die DAkkS den Entwurf zurück und suchte zunächst die Verständigung mit dem BMG. Auf Nachfrage bestätigte die DAkkS diesen Stand als aktuell.
Sitzungs-dokumente	AKB-2015-209rev04_71 SD 6 053_MS_Anforderungen DIN EN 15224_20180129_v1.1

TOP 5	**Regeln der DAkkS – Informationen zum Ergebnis der Bestätigung/Ermittlung durch den AKB im elektronischen Umlaufverfahren**
	Die erfolgreich abgeschlossenen Umlaufverfahren waren als Sitzungsunterlage verfügbar und wurden zur Kenntnis genommen.
Sitzungs-dokumente	AKB-2018-100rev00_Elektronisch gefasste AKB-Beschlüsse_Sitzung21-22

TOP 6	**Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7** Auf die mündlichen Berichte der anwesenden Vertreter der Fachbeiräte wurde aus Zeitmangel verzichtet und stattdessen auf die vorgelegten Kurzberichte verwiesen.
6.1	**Vorstellung der AKB-Liste der DAkkS-Regeln: Zweck und Umsetzung in den Fachbeiräten** Die Vorstellung der AKB-Liste der DAkkS-Regeln wurde auf die nächste AKB-Sitzung vertagt.
6.2	**FB 1**
6.3	**FB 2**
6.4	**FB 3**
6.5	**FB 4.1**
6.6	**FB 4.2 12. Sitzung am 06.06.2018**
6.7	**FB 5 13. Sitzung am 17.04.2018**
6.8	**FB 6**
6.9	**FB 7 15. Sitzung am 12.04.2018**
6.10	**Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC** Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste AKB-Sitzung vertagt.

Sitzungs-dokumente	AKB-2018-099rev00_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung22 AKB-2018-081rev00_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 1 AKB-2018-082rev00_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 2 AKB-2018-083rev00_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 3 AKB-2018-084rev01_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 4.1 AKB-2018-085rev02_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 4.2 AKB-2018-086rev02_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 5 AKB-2018-087rev00_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 6 AKB-2018-088rev01_AKB-Liste DAkkS-Regeln FB 7 AKB-2017-044rev04_New Work Items_EA_IAF_ILAC

TOP 7	Personelle Besetzung der Fachbeiräte
7.1	**Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB** Die aktuellen personellen Änderungsanträge lagen als Übersicht vor (AKB-2010-083rev31) und wurden im AKB einzelnen beraten.
7.2	**Entscheidung durch den AKB** Zum Antrag im FB 1 wurden Bedenken geäußert, da der Antragsteller einen einzelnen Ringversuchsanbieter repräsentiert. Der AKB verfolgt den Grundsatz, dass Verbände oder vergleichbare Dachorganisationen als Mitglieder in den Gremien fungieren, nicht jedoch Einzeleinrichtungen. Mit dieser Begründung stellte der AKB den Antrag im FB 1 zurück und regte im vorliegenden Fall zunächst die Prüfung einer wie o. g. Entsendung an. Dem aus dem FB 4.1 nachgereichten Antrag auf Neuzuordnung einer weiteren Person für den Bereich Landwirtschaft/ Ernährung/ Nachhaltigkeit zum FB 6 wurde unter Verweis auf AKB-Beschluss 17/18 und das Vorgehen zur 21. AKB-Sitzung zugestimmt. Alle Entscheidungen des AKB sind dieser Niederschrift beigefügt (Anl. 09: AKB-2010-083rev32). ***Beschluss 35/18:*** ***Der AKB bestätigt die vorgelegten Mitgliederänderungen mit Ausnahme des Antrags für den Fachbeirat 1 und empfiehlt für diesen Fall die Prüfung der Entsendemodalitäten. Der personelle Wechsel vom FB 4.1 in den FB 6 erfolgt unter Hinweis auf die 21. AKB-Sitzung und AKB-Beschluss 17/18.***
	Der Vorsitzende des FB 5 trug ein Anliegen aus diesem Gremium vor: Schriftlich äußerte ein FB 5-Mitglied seine Sicht, dass die Regelungen für einen Mitgliedsausschluss nach dreimaligem Fehlen in Folge bei Fachbeiratssitzungen (s. AKB-GL-004-V02, 4.2 e) sehr formal und unkritisch behandelt würden und regte die Änderung der Regelung an. Der AKB nahm das Anliegen zur Kenntnis, bekräftigte jedoch sein Vorgehen unter Bezug auf seine Beschlüsse 07/11, 20/11 und 25/15 sowie die Festlegungen in seinen Grundlagendokumenten.
Sitzungs-dokumente	AKB-2010-083rev31_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB

TOP 8	Themen aus der Akkreditierungspraxis
	Nicht belegt.

TOP 9	Bericht der DAkkS
	Der Geschäftsführer der DAkkS informierte über die bevorstehende EA-Evaluierung, durchgeführt in zwei Teilen Anfang September 2018 und im Januar 2019. Evaluiert wird nach der ISO/IEC 17011:2017, eventuelle Nichtkonformitäten dürfen bis zum Ende der Übergangszeit dieser Norm behoben werden.

TOP 10	**Europäische und internationale Akkreditierungsgremien**
10.1	**Berichte aus vergangenen Meetings** Aus europäischen und internationalen Akkreditierungsgremien berichtete der DAkkS-Geschäftsführer (Anl. 10: AKB-2018-137rev00), u. a. über: - EA HHC-Meeting März 2018: Den Vorsitz im EA HHC hat seit Anfang 2018 die DAkkS übernommen und ist dort mit einem weiteren Mitglied vertreten. Im EA HHC wurde inzwischen u. a. die Revision der EA-Dokumente *EA 1/22 EA Procedure and Criteria for the Evaluation of Conformity Assessment Schemes by EA Accreditation Body Members* und *EA 2/17 EA Document on Accreditation for Notification Purposes* begonnen. Auch wird die Harmonisierung der Nutzung von verschiedenartigen Level 3- und 4–Normen im Rahmen der „OneVoice"-Strategie angestrebt. - EA: MAC-Meeting April 2018: Ende 2017 fand eine gesonderte Evaluierung der DAkkS durch EA für die Akkreditierung von Eignungsprüfungsanbietern nach ISO/IEC 17043:2010 statt. Im Mai 2018 wurde die DAkkS in das EA MLA aufgenommen. - EA Vollversammlung Mai 2018: Zur 41. Vollversammlung wurden EA-Vorsitz und -Stellvertretung neu gewählt. Thema war auch der Brexit, da Großbritannien ab dem 29.03.2019 kein EU-Mitglied mehr ist; EA legte eine zweijährige Übergangsfrist für die Mitgliedschaft bei EA fest und ist bemüht, der britischen Akkreditierungsstelle eine Perspektive zum Verbleib in EA als Vollmitglied zu schaffen. Der Vorsitzende informierte über Wesentliches zu EAAB: • EA: EAAB-Meeting Mai 2018: Das Thema „Consultancy" wird im EAAB aufgrund der Verschärfung der Inhalte des IMP-Dokuments CERTIF 2015-02rev.3 durch einen EA GA-Beschluss intensiv diskutiert. Kernpunkt ist die Frage, wie weit Beratung bei Akkreditierung, Auditierung, Notifizierung u. ä. gehen darf. Hierzu wird es im September in Brüssel ein Treffen von EA-Mitgliedern und Stakeholdern geben, das vom HHC-Vorsitzenden organisiert wird. Im Herbst 2018 laufen die aktuellen Mitgliedschaften im EAAB aus, die Neubesetzung steht bevor.
10.2	**Aktueller Stand der Vertreter der DAkkS in Akkreditierungsgremien sowie der bei EA, ILAC und IAF geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln**
	Der aktuelle Stand der Besetzung der DAkkS in Akkreditierungsgremien lag als Sitzungsunterlage vor und wurde zur Kenntnis genommen.
Sitzungs-dokumente	AKB-2017-100rev06_42.5 SD 001_Liste der DAkkS Gremienvertretung_20180613_v1.5

TOP 11	**Bericht aus der Normung**
	Der Normungsvertreter informierte über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Normung zur Konformitätsbewertung (Anl. 11: AKB-2018-138rev00) mit folgenden Schwerpunkten: - CASCO-Toolbox: Übersicht zum Stand der Arbeiten - Aktuelles aus CASCO und CASCO CPC: - Überarbeitung von *ISO/IEC 17000 Conformity assessment — Vocabulary and general principles* und *Proc 33 Common elements in CASCO standards*: Die deutsche Position befürwortet die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes; bei Öffnung der Diskussion wird eine Änderung der Prinzipien des funktionalen Ansatzes befürchtet. Der PROC 33 liegt bisher nicht in deutscher Sprache vor; um zukünftige Übersetzungen von Normen der Normenreihe ISO/IEC

	17000 zu vereinheitlichen, wird eine Übersetzung empfohlen. - *ISO/IEC 17029* ist eine neue generische Norm für Validierungs- und Verfizierungsstellen. Es zeichnet sich ein breiterer Anwendungsbereich ab (Rückverfolgbarkeit von Lieferketten, Ethical claims [aus deutscher Sicht problematisch]). Die Umfrage zum DIS startet im September 2018. - Überarbeitung der *ISO 19011*: Die Norm wurde im Juli 2018 veröffentlicht, die deutsche Übersetzung ist in der finalen Abstimmung. Wesentliche Änderungen wurden erläutert. - *ISO/IEC 17032* ist ein TR über ein Modell-Zertifizierungsprogramm für Prozesse. Der WD liegt vor, der CD folgt in Kürze. - *ISO 22095 – Rückverfolgbarkeit von Lieferketten*: Allgemeine Beschreibung eines Modells, Konformitätsbewertung durch Third-Party Verifizierung. Der CD wird in Kürze veröffentlicht. - Ein ISO TC zur Circular Economy ist in Gründung. - Übernahme der *ISO 27006 Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Anforderungen an Institutionen, die Audits und Zertifizierungen von Informationssicherheits-Managementsystemen anbieten* ins deutsche Normenwerk: Die Norm wird national auf Grundlage des Sprachgebrauchs der DIN EN ISO/IEC 17021-1 übernommen; der NA 147 00 03 21 AK unterstützt im Rahmen einer Übersetzungsprüfung.

TOP 12	Verschiedenes
	Weitere Themen wurden nicht beraten. Der Vorsitzende dankte den Anwesenden für die aktiven Diskussionen und schloss die Sitzung.